

# Satzung der Partei DIE LINKE Koblenz

## GLIEDERUNG:

### 1. Name der Partei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

### 2. Die Basis der Partei

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Gastmitglieder

§ 6 Mandatsträger\_Innen

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

§ 8 Mitgliederentscheide auf Stadtebene

§ 9 Gleichstellung

§ 10 Geschlechterdemokratie

§ 11 Jugendverband

### 3. Die Gliederung der Stadtpartei

§ 12 Ortsverbände

§ 13 Basisorganisationen

### 4. Die Organe der Stadtpartei

§ 14 Organe der Stadtpartei

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

§ 17 Aufgaben des Stadtverbandsvorstand

§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Stadtverbandsvorstand

§ 19 Arbeitsweise des Stadtverbandsvorstand

### 5. Finanzen

§ 20 Die finanziellen Mittel des Stadtverbands

§ 21 Finanzplanung und Rechnungslegung

§ 22 Finanzrevision

### 6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Stadtpartei

§ 23 Öffentlichkeit

§ 24 Anträge

§ 25 Einladung und Beschlussfähigkeit

§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

§ 27 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

§ 28 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

§ 29 Einreichen von Wahlvorschlägen.

### 7. Schlussbestimmungen

§ 30 Schlussbestimmungen

**Anmerkung: Die rot gedruckten Paragraphen sind abschließend in der Bundessatzung geregelt**

### 1. Name der Partei

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Stadtverband führt den Namen DIE LINKE Stadtverband Koblenz. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE Koblenz.

58  
59 (2) Das Tätigkeitsgebiet des Stadtverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Koblenz.

60  
61 (3) Der Sitz des Stadtverbandes ist bei der/dem Stadtverbandsvorsitzenden

## 62 63 **2. Die Basis der Partei**

### 64 65 **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### 66 67 **§2a Ergänzung zur Mitgliedschaft**

68  
69 (1) Der Beitritt von Parteimitgliedern anderer Landes- oder Kreisverbänden bedarf der Zustimmung des  
70 Stadtverbandvorstandes in ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen  
71 Stadtverbandvorstandes.

72  
73 (2) Bei Ablehnung des durch den Stadtverbandvorstandes, hat das beitriftswillige Parteimitglied die  
74 Möglichkeit, seinen Beitritt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
75 Mitgliederbestätigen zu lassen.

76  
77 (3) Bis zu diesem Beschluss können die beitriftswilligen Parteimitglieder die Gastmitgliedschaft auf Antrag  
78 erhalten.

79  
80 (4) Mitglieder, die aufgrund von Wechsel des ersten Wohnsitzes in das Gebiet des SV Koblenz nachweisen  
81 können, unterliegen der Regelung §2a (1) – (3) nicht.

82  
83 **§2 ist über die Ergänzung §2a hinaus in der Bundessatzung abschließend geregelt**

### 84 85 **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

86  
87 **Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt**

### 88 89 **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

90  
91 **Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt**

### 92 93 **§ 5 Gastmitglieder**

94  
95 **Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt**

### 96 97 **§ 6 MandatsträgerInnen**

98  
99 **Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt**

### 100 101 **§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse**

102  
103 (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse auf Stadtebene können durch die Mitglieder frei gebildet werden.  
104 Diese sind jedoch 14 Tage vor der konstituierten Sitzung dem Vorstand des Stadtverbandes  
105 schriftlich anzuzeigen und durch diesen zu beschließen. Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind  
106 keine Gliederung der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre  
107 Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

108  
109 (2) Innerparteiliche Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen  
110 Beitrag, den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und  
111 Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihrer Schwerpunktthemen aktiv in  
112 die politische Arbeit einzubeziehen.

113  
114 (3) Innerparteiliche Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere  
115 Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung  
116 und die Landes-/Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden  
117 Regelungen eines Zusammenschlusses.

118  
119 (4) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen in der Stadt Koblenz können nur mit Zustimmung des  
120 Stadtverbandesvorstand erfolgen.

- 121  
122 (5) Innerparteiliche Zusammenschlüsse der LINKEN in der Stadt Koblenz können auf Antrag im Rahmen  
123 des Finanzplans der Partei Mittel für ihre Arbeit erhalten.  
124  
125 (6) Innerparteiliche Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem  
126 politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder  
127 der Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf-  
128 gelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss besteht das Recht zum Widerspruch, ggfs. nach  
129 erfolglosem Ablauf einer Schlichtung, bei der Landesschiedskommission.  
130  
131 (7) Der Stadtverband kann sich einem Regionalverband anschließen. Über den Beitritt oder Austritt  
132 entscheidet zunächst der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz. Der darauf folgenden  
133 Mitgliederversammlung muss dieser Beschluss zur Abstimmung vorgelegt werden. Es bedarf der  
134 einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Stadtverband. Im Falle eines Beitritts stellt der  
135 Kreisverband die demokratische Mitwirkung und Beteiligung der Mitglieder im Regionalverband  
136 organisatorisch sicher. Der Stadtverbandsvorstand informiert die Mitglieder über Aktivitäten des  
137 Regionalverbands und sorgt für die satzungsgemäße Beteiligung aller Mitglieder des Stadtverbandes  
138 Koblenz. Im Besonderen stellt der Stadtverbandsvorstand die Beteiligung der Mitglieder an  
139 Mitgliederversammlungen eines Regionalverbands sicher.  
140

### 141 § 8 Mitgliederentscheide auf Stadtebene

- 142  
143 (1) Mitgliederentscheide im Stadtverband finden im Rahmen der Bundesordnung für Mitgliederentscheide  
144 statt.  
145  
146 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Vorgaben dieser Satzung einen Mitgliederentscheid zu  
147 initiieren. Mindestvoraussetzung für die Einbringung eines Mitgliederentscheides ist ein in Schriftform  
148 gestellter Antrag an den Vorstand des Stadtverbandes DIE LINKE. Koblenz. Bestandteil des Antrages  
149 muss die schriftliche Unterstützung  
150  
151 a) von mind. zwei Ortsverbänden, oder  
152 b) von mehr als 25% der Mitglieder sein.  
153

### 154 § 9 Gleichstellung

155 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

### 158 § 10 Geschlechterdemokratie

159 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

### 162 § 11 Jugendverband

163 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt

## 166 3. Die Gliederung des Stadtverbandes DIE LINKE. Koblenz

### 168 § 12 Ortsverbände

- 169  
170 (1) Im Stadtverband können Ortsverbände gebildet werden. Ein Ortsverband muss jederzeit aus mind. 5  
171 Mitgliedern bestehen. Ist dies nicht mehr der Fall verliert er automatisch seinen Status als Ortsverband.  
172 Über die Gründung entscheidet zunächst der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz. Der darauf  
173 folgenden Mitgliederversammlung muss dieser Beschluss zur Abstimmung vorgelegt werden. Es bedarf  
174 der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Stadtverband.  
175  
176 (2) Die organisatorischen Tätigkeitsgebiete der Ortsverbände sind räumlich abzugrenzen. Sie dürfen sich  
177 nicht mit anderen Ortsverbänden überschneiden.  
178  
179 (3) Ein Mitglied kann nicht in mehreren Ortsverbänden gleichzeitig Mitglied sein.  
180  
181 (5) Stimmberechtigt sind alle im Ortsverband gemeldeten Mitglieder der Partei DIE LINKE Stadtverband  
182 Koblenz. Dort müssen sie seit mindestens 6 Wochen vor der Sitzung beim Orts- und  
183 Stadtverbandsvorstand gemeldet sein und es darf kein Widerspruch bzgl. der Mitgliedschaft bestehen.  
184

185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248

### **§ 13 Basisorganisationen**

- (1) Mitglieder des Stadtverbandes können Basisgruppen (z. B. Betriebs- oder Interessengruppen sowie Diskussions-Foren, z.B. im Internet oder ähnliches) bilden. Die Mitgliedschaft in einer Basisgruppe ist nicht an eine Mitgliedschaft im Stadtverband gebunden. Die Gründung einer Basisgruppe bedarf der Legitimierung durch den Stadtverbandsvorstand. Der Stadtverbandsvorstand kann die Legitimierung begründet entziehen.
- (2) Basisgruppen bestimmen selbständig ihren politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik und zur Weiterentwicklung der Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.
- (3) Basisgruppen entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Arbeitsweise und Struktur müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen; diese Satzung sowie die Landes.- und Bundessatzung sind sinngemäß anzuwenden und haben Vorrang vor abweichenden Regelungen einer Basisgruppe.

### **4. Die Organe der Stadtpartei**

#### **§ 14 Organe DIE LINKE Stadtverband Koblenz**

- (1) Organe der Partei DIE LINKE Stadtverband Koblenz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Stadtverbandes.
- (2) Weitere Organe können mit satzungsändernder Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

#### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 15 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Partei Die Linke. Koblenz. Sie beschließt die Grundsätze der Politik des Stadtverbandes und fasst die organisationspolitischen Beschlüsse des Stadtverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind Stadtverbandsvorstands Beschlüsse über:
  - a) das Wahlprogramm des Stadtverbandes
  - b) die Satzung des Stadtverbandes
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Stadtverbandes
  - d) die Anzahl, Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes
- (3) Der/die Stadträte sind gegenüber der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Übereinstimmung und Durchsetzung der Politikrichtlinie der Partei DIE LINKE. Koblenz und das Abstimmungsverhalten des/der Stadträte/s. Die Stadträte sind in ihrem Abstimmungsverhalten im Stadtrat nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich. Bei groben Diskrepanzen zwischen dem Abstimmungsverhalten der Stadträte die auf einer Vorschlagsliste der Partei DIE LINKE. Koblenz in den Stadtrat eingezogen sind und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen politischen Richtlinien der Partei DIE LINKE. Koblenz behält sich die Partei adäquate Schritte vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat auf der Grundlage der Berichterstattung der/die Stadträte die Aufgaben und das Recht zur Stellungnahme bezüglich deren Wirken im Stadtrat.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beteiligung an einer Koalition auf Stadtebene.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt
  - a) den Vorstand des Stadtverbandes Koblenz
  - b) eine Schlichtungskommission
  - c) Delegierte
  - d) Vertreter\_Innen

## § 16 Einberufung und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- 249  
250  
251 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des  
252 Kalenderjahres statt.  
253 Sie trägt die Bezeichnung:  
254 Mitgliederversammlung [Jahreszahl] DIE LINKE Stadtverband Koblenz.  
255 Weitere Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes oder auf  
256 Antrag mit schriftlicher Unterstützung von mehr als einem Drittel der Mitglieder stattfinden bzw. vom  
257 Stadtverbandsvorstand mehrheitlich beschlossen werden.  
258  
259 (2) Die Mitgliederversammlung wird ausschließlich auf Beschluss des Vorstandes des Stadtverbandes unter  
260 Angabe des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung spätestens 10 Tage zuvor schriftlich ein-  
261 geladen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax etc. erfolgen und ist somit nicht postalisch  
262 begrenzt. Organe außerhalb des Stadtverbandes Koblenz sind zu Einladungen für eine  
263 Mitgliederversammlung nicht befugt.  
264  
265 (3) In besonderen politischen Situationen kann nach den Bestimmungen von §16.2 eine außerordentliche  
266 Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf einer solchen Mitgliederversammlung werden nur  
267 Anträge beraten und beschlossen, die mit der Einberufung zusammenhängen.  
268  
269 (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss unter Wahrung der 10-Tage-Frist einberufen werden.  
270 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen und unter Wahrung der  
271 10-Tage-Frist einberufen werden auf Verlangen  
272  
273 (a) von mind. drei Ortsverbänden, oder  
274 (b) von mehr als einem Drittel der Mitglieder  
275  
276 (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens zum Zeitpunkt des  
277 Antragsschlusses eingereicht werden. Initiativanträge (das sind Anträge deren Inhalt vor dem  
278 Antragsschluss noch nicht bekannt sein konnte) sind schriftlich während der Mitgliederversammlung  
279 einzureichen. Ihre Behandlung von Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
280  
281 (6) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Stadtverbandsvorstand behandelt.  
282  
283 (7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung nach dem Parteiengesetz.  
284  
285 (8) Stimmberechtigt sind alle im Stadtverband der Partei DIE LINKE. Koblenz gemeldeten Mitglieder,  
286 sofern sie dort seit mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung gemeldet sind und deren  
287 Eintritt in den Stadtverband nicht vom Vorstand widersprochen wurde. Mitglieder die aus anderen  
288 Kreis- oder Stadtverbänden in den Bereich des Stadtverbandes Koblenz umgemeldet werden, benötigen  
289 eine Bestätigung ihrer Mitgliedschaft im Stadtverband Koblenz durch den Vorstand des Stadtverbandes.  
290  
291 (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Tagungsleitung  
292 gegenzuzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.  
293

## Vorstand des Stadtverbandes

## § 17 Aufgaben des Stadtverbandes

- 294  
295  
296  
297  
298 (1) Der Vorstand des Stadtverbandes ist das politische und organisationspolitische Führungsorgan der  
299 Partei auf Stadtebene. Er leitet den Stadtverband.  
300  
301 (2) Zu seinen Aufgaben gehört hauptsächlich  
302  
303 a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie ggfs. über Finanz- und  
304 Vermögensfragen in seinem Zuständigkeitsbereich.  
305 b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen kommunalen und allgemeinpolitischen Themen.  
306 c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,  
307 d) die Unterstützung und Koordinierung der Ortsverbände und der Basisorganisationen,  
308 e) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere Kommunalwahlen und ggfs. von Einzelwahlen (z.B.  
309 Oberbürgermeisterwahl)  
310 f) die Führung der Finanzen des Stadtverbandes Koblenz gemäß der Bundesfinanzordnung  
311 g) die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern über wesentliche politische und  
312 organisatorischen Inhalte und Tätigkeiten

313 h) die Verteilung von Mentorenschaften für neue Mitglieder

314

## 315 § 18 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes

316

- 317 (1) Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus mindestens drei oder mehr geschäftsführenden  
318 Mitgliedern, diese drei sind: 1. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende, der/den getrennt zu  
319 wählenden Schatzmeister(in); sowie bei Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich einem/einer  
320 weiteren stellvertretende(r) Vorsitzende sowie ggfs. der/dem Schriftführer(in).  
321 Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Anzahl von weiterer(n) Beisitzern(innen).  
322
- 323 (2) Die Amtszeit des Stadtverbandsvorstands beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner  
324 Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; treten wenigstens die  
325 Hälfte der gewählten Mitglieder zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Im Falle eines geschlossenen  
326 Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Stadtverbandsvorstand gewählt  
327 ist.  
328
- 329 (3) Trennung von Amt und Mandat. Dem Stadtverbandsvorstand können nicht angehören:  
330 Stadtratsmitglieder der Stadt Koblenz, Abgeordnete des Europaparlamentes, des Bundestages, des  
331 Landtages, Mitarbeiter der Partei und Mitarbeiter von Abgeordneten des Europaparlamentes, des  
332 Bundestages oder des Landtages.  
333
- 334 (4) Der Stadtverbandsvorstand kann einem Vorstandsmitglied mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes das  
335 Misstrauen aussprechen. Bei erreichtem Quorum wird das betreffende Vorstandsmitglied mit sofortiger  
336 Wirkung von allen Aufgaben und Funktionen entbunden. Sämtliche Unterlagen des Aufgabengebietes  
337 sind unverzüglich dem Restvorstand zu übergeben. Handelt es sich nach Bundes.- oder Landessatzung  
338 um ein dringend zu besetzendes Position des Vorstandes, so ist diese Position in einer außerordentlichen  
339 Mitgliederversammlung nachzuwählen.  
340
- 341 (5) Gegen ein Mitglied des Stadtverbandsvorstands kann ein konstruktives Misstrauensvotum vorgebracht  
342 werden. Der Antrag hierfür kann vom Stadtverbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit, auf Antrag von einem  
343 Drittel der Mitglieder vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob das Mitglied  
344 des Stadtverbandsvorstands bestätigt oder durch ein neues Mitglied ersetzt wird. Solange keine  
345 endgültige Entscheidung getroffen ist, bleiben die Rechte des Mitglieds des Stadtverbandsvorstands  
346 unberührt.

## 347 § 19 Arbeitsweise des Vorstandes des Stadtverbandes Koblenz

348

- 349 (1) Soweit nicht diese Satzung, die Landessatzung oder die Bundessatzung etwas anderes bestimmen, regelt  
350 der Stadtverband die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst. Die Regelung ist parteiintern  
351 zu veröffentlichen.  
352
- 353 (2) Der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
354
- 355 (3) Der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz ist der Mitgliederversammlung gegenüber  
356 rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht ist umfassend gegenüber den Mitgliedern während der  
357 Mitgliederversammlung abzugeben.  
358
- 359 (4) Der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder  
360 und darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.  
361

## 362 5. Finanzen

363

## 364 § 20 Die finanziellen Mittel des Stadtverbandes Koblenz

365

- 366 (1) Die finanziellen Mittel des Stadtverbandes Koblenz werden durch den Vorstand des Stadtverbandes  
367 Koblenz nach den Regelungen und Grundsätzen der Bundesfinanzordnung verwaltet.  
368
- 369 (2) Der Stadtverband Koblenz finanziert sich aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder und Förderer  
370 und den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Außerdem finanziert er sich aus  
371 Mandatsträgerabgaben von Ratsmitgliedern, die auf einer Vorschlagsliste der Partei DIE LINKE  
372 Stadtverband Koblenz in den Stadtrat gewählt worden sind, in Höhe von 12,5% der gesamten  
373 Vergütung für diese Mandatsträgertätigkeit.

374 Mitglieder und Nichtmitglieder der Partei, die auf Vorschlag der Stadträte in den städtischen  
375 Ausschüssen und Gremien arbeiten, werden gebeten eine Mandatsträgerabgabe in gleicher Höhe an den  
376 Stadtverband zu leisten.  
377 Mandatsträger, die diese Abgabe nicht leisten, verlieren die Unterstützung der Partei.  
378

#### 379 **§ 21 Finanzplanung und Rechnungslegung**

- 380
- 381 (1) Der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz ist für die jährliche Verwendung der Mittel verantwortlich.  
382 Er legt über Herkunft und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.  
383
  - 384 (2) Der Vorstand des Stadtverbandes Koblenz macht im letzten Quartal eines Jahres Vorschläge für den  
385 Finanzplan des Stadtverbandes Koblenz für das nachfolgende Jahr.  
386

#### 387 **§ 22 Finanzrevision**

- 388
- 389 (1) Im Stadtverband wird eine mindestens zweiköpfige Finanzrevisionskommission für die Dauer der  
390 Wahlperiode des Vorstandes des Stadtverbandes Koblenz gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte ihren  
391 Vorsitz.  
392
  - 393 (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes Koblenz Stadtvorstands, Angestellte der Partei oder  
394 von mit ihr verbundenen Unternehmen oder Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise  
395 regelmäßige Einkünfte von der Partei oder von Mandatsträgern beziehen, können nicht Mitglieder einer  
396 Finanzrevisionskommission des Stadtverbandes Koblenz sein.  
397
  - 398 (3) Die Finanzrevisionskommission des Stadtverbandes Koblenz prüft die Finanztätigkeit des Vorstandes  
399 und des Stadtverbandes. Die Finanzrevisionskommission unterstützt die jährliche Finanz- und Vermö-  
400 gensprüfung nach dem Parteiengesetz.  
401
  - 402 (4) Das Nähere regelt die Bundesfinanzordnung.  
403  
404

### 405 **6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Stadtverbandes DIE LINKE. Koblenz**

#### 406 **§ 23 Öffentlichkeit**

407 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt (§28).

#### 408 **§ 24 Anträge**

409 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt (§29)

#### 410 **§ 25 Einladung und Beschlussfähigkeit**

411 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt (§30)

#### 412 **§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

413 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt (§31)

#### 414 **§ 27 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

415 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt (§32)

#### 416 **§ 28 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten**

417 Ist in der Bundessatzung abschließend geregelt (§33)

#### 418 **§ 29 Einreichen von Wahlvorschlägen**

- 419
- 420 (1) Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der  
421 Stadtverbandsvorstand befugt.  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436

437 (2) Über die Unterstützung von Einzelbewerber(innen) (z.B. Oberbürgermeisterwahl) entscheidet die  
438 Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf mind. 75% der Stimmen.  
439

## 440 **7. Schlussbestimmungen**

441

### 442 **§ 30 Schlussbestimmungen**

443

444 (1) Bei zukünftigen Neuwahlen des Vorstandes des Stadtverbandes Koblenz beschließt die  
445 Mitgliederversammlung zunächst immer, ob weiterhin ein klassischer Vorstand oder ein Sprecherrat  
446 gewählt werden soll.  
447

448 (2) Diese Satzung wurde am 28.03.2015 auf der Mitgliederversammlung der Partei DIE LINKE. Koblenz  
449 angenommen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.  
450

451 (3) Änderungen dieser Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Sie  
452 treten mit der Beschlussfassung in Kraft.  
453

454

455 Koblenz, den 28.03.2015

*1. Satzung des SV Koblenz - in Kraft seit 28.03.2015*